

Sitzungsvorlage			KT/42/2023
Wahl des Landrats des Landkreises Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
1	Kreistag	13.07.2023	öffentlich
keine Anlagen			

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt den Landrat des Landkreises Karlsruhe in geheimer Wahl.

I. Sachverhalt

1. Allgemeines

Der Kreistag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2023 den Verwaltungsausschuss mit den Aufgaben des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrats (nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung LKrO) betraut und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu Mitgliedern des besonderen beschließenden Ausschusses bestellt. Gleichzeitig wurde der Tag für die Wahl des Landrats auf den 13.07.2023 festgesetzt.

Der besondere beschließende Ausschuss hat in seiner ersten öffentlichen Sitzung am 20.04.2023 beschlossen, die Stelle der Landrätin/des Landrats des Landkreises Karlsruhe am Freitag, 28.04.2023 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich auszuschreiben. Auf diese Stellenausschreibung ist folgende Bewerbung eingegangen:

- **Dr. Schnaudigel, Christoph**, amtierender Landrat des Landkreises Karlsruhe, wohnhaft in Karlsruhe (Eingang der Bewerbung: 02.05.2023).

Weitere Bewerbungen sind nicht eingegangen.

Der besondere beschließende Ausschuss hat in seiner zweiten öffentlichen Sitzung am 15.06.2023 entschieden, Herrn Dr. Christoph Schnaudigel als geeigneten Bewerber für die Wahl des Landrats dem Innenministerium Baden-Württemberg zu benennen. Auf die Benennung weiterer Bewerber und damit auf eine erneute Ausschreibung der Stelle hat

der Ausschuss verzichtet. Diese Entscheidung wurde dem Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 15.06.2023 mitgeteilt.

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 22.06.2023 sein Einvernehmen zu diesem Benennungsvorschlag erteilt.

Somit ist Herr Dr. Christoph Schnaudigel als Bewerber für die Wahl zum Landrat des Landkreises Karlsruhe zugelassen. Ihm wird in der Sitzung Gelegenheit gegeben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen (§ 39 Abs. 4 LKrO).

2. Wahlverfahren

Nach § 39 Abs. 5 LKrO wählen die Kreisräte den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Der Bewerber Dr. Schnaudigel benötigt für eine Wahl im ersten Wahlgang die qualifizierte Mehrheit der Stimmen **aller** Kreisräte, also 45 Stimmen bei 88 Kreisräten. Erreicht der Bewerber eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält der Bewerber auch hierbei nicht die qualifizierte Mehrheit der Stimmen **aller** Kreisräte, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht (§ 39 Abs. 5 Satz 4 LKrO). Im dritten Wahlgang würde demnach für eine Wahl die **einfache** Mehrheit (eine Stimme) genügen.

Für das anschließende Auszählverfahren hat der Kreistag einen Wahlausschuss zu bilden. Er besteht wie üblich aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der sechs Fraktionen. Der Wahlausschuss kontrolliert vor der Wahlhandlung die Wahlurne und wird ansonsten erst tätig, wenn alle Kreisräte gewählt haben. Der Vorsitzende kann zudem Bedienstete mit der Zählung beauftragen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Für die Durchführung der Wahl des Landrats stehen im Haushaltsplan 2023 bei Kostenstelle 12100300 entsprechende Mittel zur Verfügung.

III. Zuständigkeit

Nach § 39 Abs. 5 LKrO wählen die Kreisräte den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.